

«Die Internetfahndung ist und bleibt eine notwendige Fahndungsmassnahme»

**Dr. Andreas Eckert,
Oberstaatsanwalt.**

Herr Eckert, es gab letztes Jahr so viele Internetfahndungen wie noch nie in der Schweiz (NZZ vom 25. 11. 2015). Gleichzeitig generieren die Aufrufe immer weniger Klickzahlen. Ist das ein Zeichen dafür, dass dieses Mittel sich erschöpft, je häufiger man es einsetzt?

Das mag so sein, wobei eine abschliessende Beurteilung über diese Ursachen verfrüht wäre. Aus meiner Sicht ist es deshalb wichtig, mit dem Mittel der Öffentlichkeitsfahndung sorgsam umzugehen und diese Fahndungsmassnahme zurückhaltend einzusetzen.

Welche Vorteile sehen Sie bei der Anwendung einer Internetfahndung?

Es ist für mich ein (weiteres) Mittel, mit dessen Unterstützung einerseits konkrete gravierende Delikte geklärt werden können und an deren Aufklärung ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Andererseits soll damit auch eine abstrakte Gefährdung unbeteiligter Personen bzw. Matchbesucher und Familien verhindert werden,

die ebenfalls vor Ort sind und nur zufällig keinen Schaden erleiden.

Erachten Sie die gesetzlichen Grundlagen für die Internetfahndung als genügend?

Ja, eine solche ist in Art. 211 Strafprozessordnung zu finden.

Die Eidgenössische Strafprozessordnung regelt in Art. 211 nicht, für welches Delikt die Öffentlichkeitsfahndung zulässig ist. So kommen bei Ausschreitungen rund um Sportveranstaltungen häufig Delikte wie Sachbeschädigung (nicht schwere), einfache Körperverletzung, Raufhandel oder Landfriedensbruch vor. Ist es verhältnismässig, für solche Vergehen mittels Internet nach Tatverdächtigen zu suchen?

Ja, das ist sicher verhältnismässig. Wir vertreten – wie übrigens auch verschiedene Rechtsgelehrte und die Gerichte – die Auffassung, dass die Öffentlichkeitsfahndung bei Krawallen und Ausschreitungen und den in diesem Zusammenhang stehenden Delikten aufgrund der konkreten

Gefährdung einer grossen Zahl von Personen ebenfalls als zulässig erachtet werden muss. Darüber hinaus ist immer erforderlich, dass alle anderen Fahndungsmassnahmen bzw. Ermittlungen ergebnislos verlaufen sind.

Gemäss Art. 74 der Eidgenössischen Strafprozessordnung (StPO) müssen bei einer Öffentlichkeitsfahndung die Persönlichkeitsrechte und die Unschuldsvermutung beachtet werden. Wie sieht diese Beachtung in der Praxis aus?

Wesentlich ist immer das Vorliegen eines dringenden Tatverdachts und dass eine Person bei der Tat abgebildet ist. Hinzu kommt, dass die Verfahrensleitung (d.h. die Staatsanwältin/der Staatsanwalt) in Zusammenarbeit mit der Polizei die Aufnahmen hinsichtlich dieser Voraussetzungen vor der Veröffentlichung sichtet. Schliesslich erfolgt diese im Regelfall im Dreistufenmodell und im Kanton Zürich überdies immer nach Rücksprache mit der Oberstaatsanwaltschaft.

Die Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz empfiehlt bei der Internetfahndung ein dreistufiges Vorgehen. Widerspricht diese Regelung und generell die Internetfahndung nicht den beiden Grundsätzen: Man hat das Recht zu schweigen und niemand ist verpflichtet, sich selber zu belasten?

Nein, sie widerspricht diesen Grundsätzen nicht. Die Internetfahndung ist in erster Linie ein Fahndungsmittel. Ausserdem ist Art. 211 StPO in diesem Gesetz im 5. Titel Zwangsmassnahmen zu finden. Der Beschuldigte hat in der Tat das Recht zu schweigen und muss sich selber nicht belasten. Er hat diese Massnahmen aber passiv zu dulden. Beispielsweise bei der



erkenntnisdienstlichen Erfassung als Zwangsmassnahme liegen schon diverse solcher Entscheide vor, die das Gesagte auf diese Art festhalten.

Wird in der Öffentlichkeit ein Bild eines Tatverdächtigen publiziert, so wird ein Tatverdacht zu einer Person geäussert, die noch keine Gelegenheit zur Stellungnahme hatte. Wird damit nicht gegen den



Die Internetfahndung ist noch kein Beweis für die Straftat, sondern dient nur der Unterstützung bei der Identifikation einer Person.

rechtsstaatlich wichtigen Grundsatz des fairen Verfahrens, zu dem auch das rechtliche Gehör zu zählen ist, verstossen?

Die Internetfahndung ist noch kein Beweis für die Straftat, sondern dient nur der Unterstützung bei der Identifikation einer Person. Im Verfahren selber stehen den Tatverdächtigen alle ihnen zustehenden Rechte zu. Anzuführen bleibt, dass es gerade aus diesem Grund sehr wichtig ist, die Voraussetzungen für eine Öffentlichkeitsfahndung, namentlich den dringenden Tatverdacht, sehr sorgfältig zu prüfen und an eine gewisse Schwere der zu untersuchenden Straftat anzuknüpfen. Schliesslich habe ich schon auf das Dreistufenmodell und das Vier-Augenprinzip hingewiesen.

Ein zu Unrecht Beschuldigter hat den Anspruch, dass erkennungsdienstliche Massnahmen zu löschen sind. Wie können die Strafverfolgungsbehörden diesen Anspruch bei Bildern im Internet gewährleisten? Wie gehen die Behörden in solchen Fällen vor?

Sobald sich eine Person meldet, werden deren Bilder sofort aus dem Netz entfernt; gleiches gilt nach einer gewissen Zeitdauer, wenn keine Hinweise auf die zur Zeit unbekanntes Tatverdächtigen mehr eingehen.

Eine Kontrolle über Bilder, die im Internet publiziert sind, ist faktisch nicht möglich.

Gäbe es Mittel, die Weiterverbreitung der Bilder mittels Nachrichtenportalen, Sozialen Medien etc. zu verhindern?

Solche technischen Möglichkeiten sind mir keine bekannt.

In welche Richtung wird sich die Internetfahndung Ihrer Meinung nach in den nächsten Jahren entwickeln? Welche Anpassungen wird es aus Ihrer Sicht geben – oder geben müssen?

Wie schon ausgeführt wollen wir in erster Linie begangene Straftaten aufklären und damit auch verhindern, dass beispielsweise unbeteiligte Personen bzw. Matchbesucher gefährdet werden. Die Internetfahndung darf demgegenüber nicht zum Allzweckmittel werden, sondern sie ist und bleibt eine notwendige Fahndungsmassnahme, die nach sorgfältiger Prüfung der Voraussetzungen eingesetzt wird. Anpassungen könnte es lediglich geben, wenn die StPO selber Änderungen erfährt oder die höchstrichterliche Praxis Präzisierungen vornimmt.

Interview: Senad Gafuri / Christian Wandeler

Dr. Andreas Eckert ist Oberstaatsanwalt und arbeitet in dieser Funktion bei der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich